



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Mitführung von Dateien statt Papierkopien auf LKW zur Erfüllung von Mitführungspflichten (Digitalisierung)

Stand vom 10.02.2026 11:07:58 bis 11.02.2026 12:15:10

Angegeben von:

Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft (EdDE) e.V. (R000642) am 10.02.2026

Beschreibung:

Die Mitführungspflicht nach § 13 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) erlaubt die Mitführung elektronischer Kopien des Entsorgungsfachbetriebezertifikats (z.B. auf Notebooks, Tablets). Dies entlastete Unternehmen von der zuvor erforderlichen jährlichen Verteilung unzähliger Papierkopien mit bis zu 250 Seiten Umfang auf den LKW. Selbst bei elektronisch erfolgter Anzeige des „Sammeln und Beförderns“ müssen aber gemäß § 13 (1) AbfAEV bußgeldbewehrt dennoch Papierausdrucke/ Papierkopien der behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG bzw. Erlaubnis nach § 54 KrWG auf den LKW mitgeführt werden. Es soll generell die elektronische Mitführung erforderlicher Dokumente als Dateien auf den LKW ermöglicht werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 16.07.2025

Federführendes Ministerium: BMUKN [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (5)

Güterverkehr [alle RV hierzu]

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

AbfAEV [alle RV hierzu]